



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Iran

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM): ein lokales Phänomen

Stand: 07/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1.	Weibliche Genitalverstümmelung (FGM): Definition	1
2.	Verbreitung von FGM in Iran: ein lokales Phänomen	1
3.	Rechtslage und Rechtspraxis.....	3

1. Weibliche Genitalverstümmelung (FGM): Definition

Unter weiblicher Genitalverstümmelung (FGM), auch weibliche Genitalbeschneidung (engl. Female Genital Mutilation/Cutting, FGM/C) genannt, werden alle Eingriffe verstanden, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien teilweise oder vollständig entfernt oder andere Verletzungen derselben aus nicht-medizinischen Gründen vorgenommen werden.¹

Sämtliche Formen von Genitalverstümmelung verursachen kurz- und langfristige Folgen. Unmittelbar nach dem Eingriff bzw. schon währenddessen kann es u.a. zu starken Blutungen und Fieber kommen. Langfristig kann FGM u.a. zu Schwierigkeiten beim Urinieren, Zysten und Infektionen mit bis zu tödlichen Folgen führen. Zugleich besteht ein erhöhtes Risiko für Geburtskomplikationen und Todesfällen bei Neugeborenen.²

FGM gilt der WHO zufolge international als Verletzung der Menschenrechte und aufgrund der Durchführung bei Minderjährigen als Verletzung der Kinderrechte. Genitalverstümmelung stellt eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt dar.³

2. Verbreitung von FGM in Iran: ein lokales Phänomen

Einer maßgeblichen Studie des iranisch-britischen Ethnologen Kameel Ahmady zum Thema aus dem Jahr 2015 zufolge gibt es Hinweise auf das Vorkommen von FGM in vereinzelten Landesteilen Irans. Belastbare Daten zur Verbreitung von FGM sind jedoch kaum verfügbar. Der Mangel an aktuellen Informationen lässt sich mit Blick auf Forschungsergebnisse Ahmadys damit begründen, dass:

- FGM bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Landes statistisch kaum von Belang und lokal begrenzt vorkommt;
- das Thema mit gesellschaftlichen Tabus verbunden ist, was die Auskunftslage deutlich erschwert;
- und behördliche Restriktionen für Forschungsgenehmigungen bestehen.⁴

Die Praxis von FGM soll demnach insbesondere in ärmeren ländlichen Regionen erfolgen, in denen vorwiegend kurdische Sunniten der schafiitischen Rechtsschule leben. Vor allem wird die Provinz Hormozgan im Süden des Landes samt den nahegelegenen Inseln Qeshm und Hormuz, als eine stark benachteiligte und arme, überwiegend schafiitisch-sunnitisch geprägte Provinz betrachtet, in der FGM immer noch praktiziert wird.

In geringerem Ausmaß kommt FGM auch in den Provinzen Kordestan, Kermanshah und West-Aserbaidschan vor. Es handelt sich jedoch auch innerhalb der genannten Provinzen nicht um ein flächendeckendes Phänomen.⁵

Das US-amerikanische Außenministerium (USDOS) stellte im Jahr 2022 analog fest, dass nur wenige aktuelle Daten über die Praxis von FGM innerhalb des Landes vorliegen, obwohl ältere Daten und Medienberichte (aus 2014/15) darauf hindeuten, dass FGM in den Provinzen Hormozgan, Kordestan, Kermanshah und West-Aserbaidschan am weitesten verbreitet war. Hauptsächlich waren Mädchen im

¹ WHO, [Female genital mutilation](#), World Health Organization, 2025.

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Ahmady, K., [A comprehensive research study on female genital mutilation/cutting \(FGM/C\) in Iran](#), 2015; Reuters, [Anthropologist reveals FGM practised in western, southern Iran](#), letzte Aktualisierung 26.06.2015; Anm.: Kameel Ahmady, iranisch-britischer Staatsbürger und Anthropologe/Ethnologe an der Universität Kent, war Koordinator der ersten umfassenden Feldstudie zu FGM, die über einen Zeitraum von 2005-2015 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Forschung veröffentlichte er 2015 (s.o.). Auf diese beziehen sich weiterhin die meisten Quellen zum Thema. Ahmady wurde im Juli 2019 in Iran festgenommen und für 100 Tage inhaftiert. Nach seiner Freilassung gegen Kautionszahlung verließ er den Iran irregulär. Im Dezember 2020 wurde er in Abwesenheit zu neun Jahren Haft und einer Geldstrafe von 600.000 EUR aufgrund seiner Forschungsarbeiten, u.a. zu FGM, verurteilt (vgl. Reuters, [Iran jails British-Iranian researcher for 9 years for subversion-report](#), letzte Aktualisierung 13.12.2020).

⁵ Ebd.; siehe Übersichtskarte zur ethno-religiösen Verteilung unter: [URL](#)

Alter von fünf bis acht Jahren, v.a. in schafiitisch-sunnitischen Gemeinschaften, betroffen. Fallzahlen lagen USDOS hierzu nicht vor. In seinem Jahresbericht zur Lage der Menschenrechte für das Jahr 2023 wurde FGM von USDOS nicht erwähnt, was auf eine geringe Anzahl an bekanntgewordenen Fällen hindeuten lässt. Im Jahresbericht 2024 wies USDOS darauf hin, dass nichtstaatliche Aufklärungskampagnen die FGM/C-Rate gesenkt hätten, diese Bemühungen jedoch von den iranischen Behörden nicht unterstützt worden seien.⁶

FGM wird unter Verweis auf Erkenntnisse des Ethnologen Ahmady von traditionellen Beschneiderinnen durchgeführt, die als „Dayeh“ (Amme) oder „Bibi“ (Großmutter, ehrwürdige Frau) bezeichnet werden. Sie wird hauptsächlich in vier Provinzen Irans praktiziert, darunter Hormozgan, West-Aserbaidschan, Kermanshah und Kordestan. Dabei sei die höchste Anzahl an Fällen in der Provinz Hormozgan zu verzeichnen.⁷

In der Regel wird FGM an Mädchen im Alter unter 10 Jahren vorgenommen, zum Teil aber auch kurz nach der Geburt oder unmittelbar vor der Heirat. Oft sind die Mütter oder andere weibliche Verwandte der betroffenen Mädchen die treibende Kraft. Als häufigste Form von FGM werden Typ I (Klitoridektomie) und Typ II (Exzision) genannt, obwohl es auch Hinweise darauf geben soll, dass Typ III (Infibulation) in bestimmten Gebieten ebenfalls praktiziert worden sei.⁸

Verschiedene Menschenrechtsorganisationen gehen ebenfalls davon aus, dass FGM in manchen Landesteilen Irans praktiziert werde, jedoch ohne Vorliegen von belastbaren Statistiken zu deren Verbreitung.⁹

Insgesamt liegen somit übereinstimmende Berichte vor, in denen davon ausgegangen wird, dass FGM hauptsächlich in den vier Provinzen Hormozgan, West-Aserbaidschan, Kermanshah und Kordestan noch praktiziert wird. Überwiegend findet die Praxis demnach in schafiitisch- sunnitischen Gemeinschaften statt, mit einem erhöhten Anteil in der Provinz Hormozgan. Es handelt sich jedoch auch innerhalb der genannten Provinzen nicht um ein flächendeckendes Phänomen.¹⁰

Vor dem Hintergrund der begrenzt vorliegenden Erkenntnisse zur Verbreitung von FGM, ohne vorliegende empirische Daten, sind keine allgemeinen Aussagen zur Verbreitung von FGM in Iran zu treffen.

Laut anthropologischer Forschung wird insgesamt von einem Rückgang an Fällen von FGM in Iran ausgegangen. Gründe hierfür sind u.a. veränderte Einstellungen der Gesellschaft, ein wachsendes Bewusstsein für die physischen, sexuellen und psychischen Schäden, die Abwanderung von Dorfbewohnerinnen und -bewohnern in die Städte, die Sterblichkeitsrate von Frauen infolge dieser Praxis und die fehlende Bereitschaft der jüngeren Generation, die Tradition fortzuführen. Hinzu kommen lokale Initiativen von Aktivistinnen im Bereich Frauenrechte und andere zivilgesellschaftliche Kampagnen zur Aufklärung der Bevölkerung sowie der Einfluss sozialer Netzwerke und Medien.¹¹

Die französische Migrationsbehörde (OPFRA) weist zudem unter Verweis auf die Erkenntnisse des Ethnologen Ahmadys darauf hin, dass Frauen mit einem höheren Bildungsgrad ihre Töchter nur sehr

⁶ USDOS, [2022 Country Reports on Human Rights Practices: Iran](#), U.S. Department of State, 2023; USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Iran](#), 2024; USDOS, [2024 Country Reports on Human Rights Practices: Iran](#), 2025.

⁷ Ahmady, K., [A comprehensive research study on female genital mutilation/cutting \(FGM/C\) in Iran](#), 2015, 42; siehe auch: Stop FGM Iran, undatiert (Anm.: im Jahr 2015 startete eine Gruppe von Aktivistinnen und Aktivisten die Website Stop FGM Iran; Website eingestellt; vgl. auch: OPFRA, [Iran : La pratique des mutilations génitales féminines \(MGF\)](#), Office Français de Protection des Réfugiés et apatrides, 25.11.2021, 8; EUAA, [Iran – Country Focus, Country of Origin Information Report](#), European Union Agency for Asylum, 2024, 95.

⁸ EUAA, [Iran – Country Focus, Country of Origin Information Report](#), European Union Agency for Asylum, 2024, 95; OPFRA, [Iran : La pratique des mutilations génitales féminines \(MGF\)](#), Office Français de Protection des Réfugiés et apatrides, 25.11.2021, 8; zu Formen von FGM siehe detailliert: Ahmady, K., [A comprehensive research study on female genital mutilation/cutting \(FGM/C\) in Iran](#), 2015, 7; WHO, [Female genital mutilation](#), World Health Organization, 2025.

⁹ EN, [On The 1st anniversary of Mahsa Amini's death, A UN submission sheds light on dire human rights for women and girls in Iran](#), Equality Now, letzte Aktualisierung 16.09.2023; FGMCRI, [Middle East Regional Prevalence](#), FGM/C Research Initiative, undatiert.

¹⁰ siehe bisherige Ausführungen oben

¹¹ Ahmady, K., [A comprehensive research study on female genital mutilation/cutting \(FGM/C\) in Iran](#), 2015, 11.

selten beschneiden lassen hätten, während Mütter ohne Bildung eher dazu bereit gewesen seien. Dies sei hauptsächlich durch Tradition und Religion begründet gewesen.¹²

3. Rechtslage und Rechtspraxis

Laut dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) steht FGM in Iran seit 1991 unter Strafe.¹³

Laut Auskunft einer iranischen Rechtsanwältin an EUAA sieht die iranische Gesetzgebung zwar kein spezielles Gesetz für die Bestrafung von FGM vor, jedoch könne FGM als Körperverletzung betrachtet werden, die nach dem IstGB strafrechtlich verfolgt und bestraft werden kann.¹⁴

Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht alle Formen der weiblichen Genitalverstümmelung von der iranischen Strafgesetzgebung abgedeckt sind.¹⁵

Anhand unterschiedlicher Rechtsnormen erscheint eine Bestrafung von FGM gemäß dem iranischen Strafgesetzbuch (IstGB) möglich.¹⁶

- nach Art. 663 IstGB ist es möglich, FGM mit diyeh-Strafen (Blutgeld) zu bestrafen. So wird das „Beschneiden oder Entfernen [...] der weiblichen Genitalien mit diyeh [Blutgeld] in Höhe der Hälfte des vollen diyeh-Betrags für das Leben der Frau“ bestraft.¹⁷
- Art. 386 IstGB stellt Körperverletzung unter Strafe. Wenn die Verletzung vorsätzlich erfolgt, fällt die Strafe unter das Vergeltungsgesetz (qesas), das Vergeltung auf Antrag des Opfers oder seines Vormundes vorsieht. Wenn die Körperverletzung nicht vorsätzlich erfolgte, kann die Strafe das Blutgeld (diyeh) sein oder im Ermessen des Richters (ta'zir) liegen.¹⁸
- nach Art. 706 IstGB kann die Beseitigung der Fähigkeiten eines Mannes oder einer Frau, Geschlechtsverkehr zu haben, ein Verbrechen darstellen. Als Bestrafung ist eine Geldstrafe vorgesehen.¹⁹

Nach Erkenntnissen des Ethnologen Ahmady handelt es sich hierbei jedoch um Bestimmungen der Jaafari-Schule der islamischen Rechtsprechung der offiziellen zwölfschiitischen Religion. Somit könnten sich Anhänger andere Ausrichtungen des Islams weigern, diese Bestimmungen konsequent einzuhalten und ihre eigenen religiösen Verpflichtungen anwenden. Wenn in einem solchen Fall innerhalb eines dieser konfessionellen Zweige FGM als religiöse Pflicht betrachtet wird, könne das Gericht die Klage einer Klägerin aus diesem Zweig abweisen.²⁰ Eine solche Rechtspraxis könnte durch Befürchtungen iranischer Behörden vor aufkeimenden Protesten in Provinzen mit hohem Anteil sunnitischer Muslime, etwa in der Grenzregion zu Irak, gefördert werden.²¹

¹² OPFRA, [Iran : La pratique des mutilations génitales féminines \(MGF\)](#), Office Français de Protection des Réfugiés et apatrides, 25.11.2021, 6.

¹³ UNFPA, [Female genital mutilation \(FGM\) frequently asked questions](#), United Nations Population Fund, Februar 2025.

¹⁴ EUAA, [Iran – Country Focus, Country of Origin Information Report](#), European Union Agency for Asylum, 2024, 96; Anm.: EUAA verweist jedoch zudem auf Art. 663 IstGB, der sich auf Strafen bei Genitalverstümmelung bezieht (s. im Folgenden)

¹⁵ HRW, [Iran: Child Protection Law Positive, but Insufficient](#), Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 23.06.2020.

¹⁶ DFAT, [Country Information Report Iran](#), Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade, 24.07.2023, 30; UNFPA, [Female genital mutilation \(FGM\) frequently asked questions](#), United Nations Population Fund, Februar 2025.

¹⁷ IPC, [Islamic Penal Code \(Book 1-4\), The Islamic Republic of Iran](#), Translated into English by: Mohsen Mir Mohammad Sadeghi, Ph.D., Certified English Translator to the Judiciary, 2016; EUAA, [Iran – Country Focus, Country of Origin Information Report](#), European Union Agency for Asylum, 2024, 96; [Hinweis](#): Art. 663 IstGB beinhaltet dem Wortlaut nach zudem eine anteilige Blutgeldstrafe, wenn das weibliche Geschlechtsorgan teilweise zerstört wird.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.; OPFRA, [Iran : La pratique des mutilations génitales féminines \(MGF\)](#), Office Français de Protection des Réfugiés et apatrides, 25.11.2021, 7.

²⁰ Ahmady, K., [A comprehensive research study on female genital mutilation/cutting \(FGM/C\) in Iran](#), 2015, 51; OPFRA, [Iran : La pratique des mutilations génitales féminines \(MGF\)](#), Office Français de Protection des Réfugiés et apatrides, 25.11.2021, 7.

²¹ OPFRA, [Iran : La pratique des mutilations génitales féminines \(MGF\)](#), Office Français de Protection des Réfugiés et apatrides, 25.11.2021, 8.

Einer Äußerung des verstorbenen Revolutionsführers Ali Khamenei aus dem Jahr 2014 zufolge ist die weibliche Beschneidung nicht obligatorisch. Khamenei hatte sich jedoch laut Menschenrechtsorganisationen auch nicht eindeutig gegen die Praxis von FGM ausgesprochen.²²

Nach Erkenntnissen einer anthropologischen Studie hatten zudem mehrere sunnitische Geistliche Fatwas veröffentlicht, in denen FGM verurteilt wird. Allerdings verfügt demnach jedes Dorf über seine eigene Moschee und einen eigenen Kleriker, der von der örtlichen Gemeinde bezahlt wird, sodass sich eine Fatwa eines anderen Klerikers desselben Ranges dort nicht durchsetzen könne.²³

Nach Recherchen der Soziologin und Aktivistin Rayehe Mozafarian existieren Aussagen mehrerer bekannter muslimischer Geistlicher, die sich gegen die Praxis von FGM ausgesprochen hatten. Zudem veröffentlichte Mozafarian im Jahr 2019 in sozialen Medien ein Schreiben einer regionalen sunnitischen Autorität, des „Sunni Fatwa Board and Jamaat of South of Iran“, in dem versichert wird, dass die weibliche Genitalbeschneidung auf keiner religiösen Doktrin beruhe und dass alle diesbezüglichen Aussagen unglaubwürdig seien.²⁴

Weiterführende Erkenntnisse zur iranischen Rechtspraxis, aus welchen sich allgemeingültige Aussagen hierzu ableiten ließen, liegen nicht vor.

²² EUAA, [Iran – Country Focus, Country of Origin Information Report](#), European Union Agency for Asylum, 2024, 96; ACCORD, [Anfragebeantwortung zum Iran: Verbreitung von FGM, rechtliche Bestimmungen und Organisationen \[a-11204-1\]](#), Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, 09.03.2020.

²³ Ahmady, K., [A comprehensive research study on female genital mutilation/cutting \(FGM/C\) in Iran](#), 2015, 59-61.

²⁴ OPFRA, [Iran : La pratique des mutilations génitales féminines \(MGF\)](#), Office Français de Protection des Réfugiés et apatrides, 25.11.2021, 9.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

07/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de